Deutscher Bundestag **Drucksache 16/591**

16. Wahlperiode 09. 02. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Wolfgang Wieland, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/428 –

Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Rahmen des Sicherheitskonzeptes zur Fußballweltmeisterschaft 2006

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft 2006 (Fußball-WM 2006) werden Personengruppen, wie Journalisten, Betreuer, Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und Sanitätsdiensten und andere Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang zu den Stadien erhalten, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern unterzogen. Betroffen sind über 250 000 Personen, die ohne Ticket Zugang zu den Stadien erhalten. Im Rahmen eines besonderen „Akkreditierungsverfahrens“ gibt das Bundesamt für Verfassungsschutz ein „empfehlendes Votum“ ab, das beim Bundeskriminalamt (BKA) in ein „sicherheitsbehördliches Gesamtvotum“ aller beteiligten Überprüfungsstellen einfließt. Dieses Gesamtvotum übermittelt das BKA als „sicherheitsbehördliche Empfehlung“ an das Organisationskomitee Deutschland der FIFA Fußball-WM 2006 (OK). Die Entscheidung über den Zugang trifft zwar das Organisationskomitee. Es wird sich aber in der Praxis an die Empfehlung der Sicherheitsbehörden halten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hält Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen der Fußball-WM 2006 für eine erforderliche Maßnahme. Sie dürfen jedoch nur auf einer klaren gesetzlichen Grundlage durchgeführt werden. Die zur Fußball-WM 2006 durchgeführten Akkreditierungsverfahren mit besonderer Zuverlässigkeitsüberprüfung sind ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, insbesondere in ihr verfassungsmäßiges Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Eingriff kann bei einer Übermittlung fehlerhafter Informationen sogar zu einem Arbeitsplatzverlust der Betroffenen führen, was einen erheblichen Eingriff in die geschützte Berufsfreiheit bedeutet. Bei derartigen Informationen über Journalisten kann in einem solchen Fall auch die Presse- und Rundfunkfreiheit beeinträchtigt sein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. Februar 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Rahmen des „Akkreditierungsverfahrens“ durchgeführt?

   Trifft es zu, dass die Zulässigkeitsüberprüfung einzig auf Grundlage der Einwilligung der Betroffenen erfolgt?

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 4 Abs. 1, § 4a Abs. 1 BDSG) bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem dann zulässig, wenn der Betroffene seine Einwilligung erklärt hat. Vor der Erklärung der Einwilligung ist der Betroffene über die Datenverwendung umfassend aufzuklären.

Eine solche „informierte Einwilligungserklärung“ stellt die rechtliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für die FIFA Fußball-WM 2006 dar.

2. Wie begründet die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und der Effizienz der Arbeit der Sicherheitsbehörden die unterschiedslose Gleichbehandlung aller „Akkreditierungsfälle“?

   Hält es die Bundesregierung für erforderlich, auch die Personen einer derart umfassenden Überprüfung zu unterziehen, die zum Teil seit Jahren auch bei sportlichen Großveranstaltungen in Fußballstadien ohne jede Beanstandung tätig sind?

Eine der von der Bundesregierung gegenüber der FIFA abgegebenen Regierungsgarantien ist die Sicherheit der FIFA Fußball-WM 2006. Inhabern einer Akkreditierung wird ein erleichterter Zugang zu unterschiedlichen Bereichen des Stadions gewährt. Ferner ist es ihnen möglich, sich innerhalb der jeweiligen Akkreditierungszonen ohne weitere Kontrollen frei zu bewegen. Vor diesem Hintergrund ist die Verhältnismäßigkeit unter Abwägung der von potenziellen Innentätern ausgehenden Gefahren gegeben.

Aufgrund der besonderen Bedeutung und des herausgehobenen Stellenwertes des Ereignisses hält die Bundesregierung dies für erforderlich.

3. Besteht eine entsprechende Regelung für die Verarbeitung, Speicherung und den späteren Umgang mit diesen Daten?

   Wenn nein, gibt es Pläne eine solche Regelung zum Schutz der Betroffenen einzuführen?

Die entsprechenden Regelungen für die Verarbeitung, Speicherung und den späteren Umgang mit den Daten sind in der Datenschutzinformation des OK der FIFA Fußball-WM 2006 aufgeführt, aus der in der einführenden Bemerkung zu der Kleinen Anfrage zitiert sind.

4. Werden auch die – laut FIFA mehreren Tausend in 80 Bereichen eingesetzten – Ehrenamtlichen (Volunteers) der Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen?

   Wenn ja, werden diese Personen nach den für die übrigen Personengruppen geltenden Verfahrensregelungen und inhaltlichen Kriterien beurteilt?

   Wenn nicht, wie wird die unterschiedlich Behandlung begründet?

Ja, auch dieser Personenkreis unterliegt unterschiedslos dem vorgesehenen Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

5. Auf Grund welcher Kriterien bewerten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden die Zuverlässigkeit der Betroffenen?

   Welche Informationen von welchen Behörden fließen in das „sicherheitsbehördliche Gesamtvotum“ des BKA ein, und in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt haben die Betroffenen die Möglichkeit, als Verfahrensbeteiligte ihre Rechte geltend zu machen?

Die Kriterien, sind der Datenschutzinformation zu entnehmen. Sollte das OK der FIFA Fußball-WM 2006 nach Abwägung seiner vorliegenden Informationen die Erteilung einer Akkreditierung ablehnen, hat der Antragsteller primär die Möglichkeit, sich an das OK der FIFA Fußball-WM 2006 zu wenden. Wenn das OK der FIFA Fußball-WM 2006 die Akkreditierung aufgrund von Zuverlässigkeitsbedenken der Sicherheitsbehörden ablehnt, besteht für den Betroffenen unmittelbar die Möglichkeit, sich wegen der Gründe an das Landeskriminalamt des Wohnsitzlandes (beziehungsweise bei einem Wohnsitz im Ausland an das Bundeskriminalamt) zu wenden. Dem Betroffenen wird der/werden die Ansprechpartner der ablehnenden Sicherheitsbehörde(n) mitgeteilt, an den/die er sich wenden kann. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte bleiben unberührt (vgl. § 19 BDSG bzw. § 12 Abs. 5 BKAG, § 15 BVerfSchG).

6. Trifft es zu, dass

   a) die Ergebnisse der Zuverlässigkeitsüberprüfung dem Organisationskomitee übermittelt werden, und das OK den Arbeitgebern lediglich mitteilt, ob eine „Akkreditierung“ erteilt oder verweigert wird,

Ja, dies trifft zu. Durch die beteiligten Sicherheitsbehörden wird zu Einzelfallbegründungen aus datenschutzrechtlichen Gründen gegenüber dem OK der FIFA Fußball-WM 2006 nicht Stellung genommen.

   b) von den Betroffenen zwar eine „Einwilligungserklärung“ verlangt wird, ihnen das Ergebnis der Überprüfung aber nicht unmittelbar mitgeteilt wird,

   und wenn ja, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen wird so verfahren?

Ja, dies trifft zu. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist ein Bestandteil des Akkreditierungsverfahrens des OK der FIFA Fußball-WM 2006, welches über die Erteilung einer Akkreditierung abschließend entscheidet. Für diese Entscheidung ist nicht alleine das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ausschlaggebend. Eine etwaige Ablehnung kann auch durch sonstige fachliche und sachliche Aspekte des OK der FIFA Fußball-WM 2006 begründet sein.

7. Welche Stelle gewährt den Betroffenen Einblick in das „sicherheitsbehördliche Gesamtvotum“ bzw. die ihm zugrunde liegenden Tatsachen, und welche Rechtsschutzmöglichkeiten haben die Betroffenen?

Die Betroffenen haben die Möglichkeit, nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft zu verlangen (vgl. § 19 BDSG bzw. § 12 Abs. 5 BKAG, § 15 BVerfSchG). Siehe auch Antwort zu Frage 5.

8. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch ein negatives Votum die Betroffenen auch über den verweigerten Zugang zu den Sportstätten hinaus weitere berufliche und wirtschaftliche Nachteile erleiden können?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein, das Akkreditierungsverfahren gilt nur für die FIFA Fußball-WM 2006.

9. Welche Stelle haftet, wenn sich das Negativvotum auf Fehlinformationen oder Anhaltspunkte stützt, die nicht haltbar sind?

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. §§ 7, 8 BDSG, § 12 Abs. 4 BKAG).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333